

STADT BAD SACHSA

Der Bürgermeister

Hauptamt

Az.: 42 10 00

Bad Sachsa, 4. Juni 2015

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. 7 /15 zu TOP 8 .

über den

☐	Bau-, Friedhofs- und Feuerschutz-	-	Sitzung vom	.2015, TOP
	ausschuss			
☐	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	-	Sitzung vom	.2015, TOP
☒	Jugend-, Schul-, Kultur-,	-	Sitzung vom	04.06.2015, TOP 8.
	Sport- und Sozialausschuss			
☐	Stadtentwicklungs-, Tourismus-	-	Sitzung vom	.2015, TOP
	und Sanierungsausschuss			
☐	Umwelt-, Forst-, Verkehrs- und	-	Sitzung vom	.2015, TOP
	Energieausschuss			
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	16.06.2015, TOP 8 d)

Betreff

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Sachsa

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bad Sachsa möge die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der „Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Sachsa“ beschließen.

Begründung:

Die Stadtbibliothek Bad Sachsa hat Compact-Discs und DVDs aus der Ausleihe genommen, weil die Nachfrage eher gering war, die Aktualität dieser Medien nicht zu halten ist und der finanzielle Spielraum Neuanschaffungen in für Nutzer attraktiven Umfang nicht zulässt.

Nach dem Inkrafttreten der „Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Sachsa“ zum 1. Januar 2014 wurde das Urheberrechtsgesetz geändert. Dies hat für öffentliche Einrichtungen wie die Stadtbibliothek zur Folge, dass ein Rahmenvertrag geschlossen werden muss, wenn *Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereitgehalten* werden. Die bisherige Satzung sieht eine entsprechende Regelung vor.

Da die geringfügige Nutzung des vorhandenen Fotokopierers in keinem Verhältnis zu den anfallenden Vertragskosten steht, soll dieses Angebot künftig nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Satzung ist diesbezüglich zu korrigieren.



Dr. Hartmann

Anlage

Entwurf

1. Satzung

zur Änderung der

Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 folgende „**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Sachsa vom 16. Dezember 2013**“ beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Ausleihfristen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden alle Medien bis zu drei Wochen ausgeliehen. Auf vorherigen Antrag kann die Leihfrist vom Bibliothekspersonal bis zu dreimal verlängert werden.

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Kosten und Gebühren

1. Absatz 5 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die „Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Sachsa“ in der nunmehr geltenden Fassung mit

neuem Datum herauszugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bad Sachsa, 17. Juni 2015
wk/-

STADT BAD SACHSA

**Dr. Hartmann
Bürgermeister**

A handwritten signature in black ink, located in the bottom right corner of the page. The signature is stylized and appears to be a cursive script.